

# 1. Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium

**ADir. Agnes Mallner, Studien- und Prüfungsabteilung**

# 1. Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium

## Legaldefinitionen

- Doktoratsstudien sind die **ordentlichen Studien**, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen (§ 51 Abs. 2 Z 12 UG).
- Die **Dauer** von Doktoratsstudien beträgt mindestens **drei Jahre** (§ 54 Abs. 4 UG).
- **Doktorgrade** sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Doktoratsstudien verliehen werden. Sie lauten „Doktorin“ oder „Doktor“, abgekürzt „Dr.“, mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, oder „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ (§ 51 Abs. 2 Z 14 UG).



# 1. Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium

## Doktoratsstudien an der AAU

- Doktorat der Naturwissenschaften
- Doktorat der Philosophie
- Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
- Doktorat der Technischen Wissenschaften
- Doktorat der Rechtswissenschaften (seit 17W)

# 1. Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium

## Dissertationsgebiete

Die **Dissertationsgebiete** für die an der Universität Klagenfurt vertretenen Disziplinen werden vom Rektorat nach Anhörung der für die Doktoratsstudien zuständigen Curricularkommission festgelegt. Für die an der Universität Klagenfurt eingerichteten Masterstudien ist sicherzustellen, dass zumindest ein fachlich einschlägiges Dissertationsgebiet zur Verfügung steht. (§ 19 Abs. 4a Satzung B).

# 1. Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium

## Doktorat der Naturwissenschaften

Das Doktorat der Naturwissenschaften kann in folgenden **Dissertationsgebieten** absolviert werden:

- Didaktik der Mathematik
- Geographie
- Informatikdidaktik
- Psychologie

# 1. Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium

## Doktorat der Philosophie

Das Doktorat der Philosophie kann in folgenden **Dissertationsgebieten** absolviert werden:

- Angewandte Kulturwissenschaft
- Anglistik und Amerikanistik
- Bildungsforschung
- Deutschdidaktik
- Germanistik
- Geschichte
- Media and Convergence Management
- Medien- und Kommunikationswissenschaften
- Pädagogik
- Philosophie
- Psychologie
- Romanistik
- Slawistik
- Soziologie
- Wissenschafts- und Technikforschung



# 1. Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium

## Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Das Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften kann in folgenden **Dissertationsgebieten** absolviert werden:

- Betriebswirtschaftslehre
- Geographie
- Informationsmanagement
- International Management
- Media and Convergence Management
- Soziologie
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaft und Recht
- Wissenschafts- und Technikforschung

# 1. Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium

## Doktorat der Technischen Wissenschaften

Das Doktorat der Technischen Wissenschaften kann in folgenden **Dissertationsgebieten** absolviert werden:

- Informatik
- Information and Communications Engineering
- Technische Mathematik



# 1. Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium

## Doktorat der Rechtswissenschaften

Das Doktorat der Rechtswissenschaften kann in folgendem **Dissertationsgebiet** absolviert werden:

- Rechtswissenschaften

# 1. Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium

## Voraussetzung für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium

- Allgemeine Universitätsreife
- Besondere Universitätsreife
- Sprachkenntnisse, die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendig sind
- Vorläufige Betreuungszusage

*Gesetzliche Grundlagen: §§ 63, 64 Abs. 4 und 65 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F. und § 19 Abs. 2a, Teil B der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt*

# 1. Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium

## Allgemeine Universitätsreife

- Abschluss eines **fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung** (vgl. § 64 Abs. 4 UG)
- Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der **Auflage von Prüfungen** zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Doktoratsstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

# 1. Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium

## Besondere Universitätsreife

- Von **Nicht-EU- oder EWR-BürgerInnen** wird der Nachweis der besonderen Universitätsreife gem. § 65 UG benötigt
- Ausgenommen sind Nicht-EU- oder EWR-BürgerInnen, deren Studienabschluss auf Grund der [Personengruppenverordnung](#) als in Österreich ausgestellt gilt
- [Beispiel für den Nachweis der besonderen Universitätsreife](#)

# 1. Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium

## Sprachkenntnisse

- Personen, deren Erstsprache nicht die Sprache ist, in welcher das Studium abgehalten wird, haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse dieser Sprache nachzuweisen.
- Sofern das Doktoratsstudium in Deutsch abgehalten wird, sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 notwendig. (Nachweise siehe *Verordnung des Rektorats zum Sprachniveau der deutschen Sprache bei der Zulassung zu ordentlichen Studien* <https://www.aau.at/wp-content/uploads/2018/07/Mitteilungsblatt-2017-2018-21-Beilage-1.pdf> )
- Wenn das Doktoratsstudium in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten wird, muss die Betreuungsperson im Zuge der vorläufigen Betreuungszusage bestätigen, dass sie/er die Dissertation in dieser Sprache betreuen wird und dass die Ablegung der erforderlichen Prüfungen und ggf. der erteilten Auflagen ebenso in dieser Sprache möglich ist.



# 1. Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium

## Vorläufige Betreuungszusage

- Die Studienwerberin/Der Studienwerber ist berechtigt, Betreuer/innen und Begleiter/innen der Dissertation vorzuschlagen bzw. nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen. Zur Qualitätssicherung muss zum Zeitpunkt der Zulassung zum Doktoratsstudium eine vorläufige Betreuungszusage zumindest einer **internen** Betreuerin/eines **internen** Betreuers für die Dissertation vorliegen (vgl. § 19 Abs. 2a Satzung B)
- Die vorläufige Betreuungszusage ist Teil des Ansuchens um Zulassung zum Doktoratsstudium.

(siehe Seite 3 <https://www.aau.at/wp-content/uploads/2015/09/Ansuchen-zur-Zulassung-zu-einem-Doktoratsstudium.pdf> )



# 1. Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium

## Fristen

- **EU- und EWR-BürgerInnen** können das Ansuchen um Zulassung jederzeit stellen. Die tatsächliche Einschreibung ist allerdings nur während der Zulassungsfristen möglich.
- Für **Nicht-EU- oder EWR-BürgerInnen** gilt die besondere Zulassungsfrist: Die Ansuchen um Zulassung für das Wintersemester müssen bis 5. September, für das Sommersemester bis 5. Februar vollständig einlangen.
- Bearbeitungsdauer: ca. 2 Monate

# 1. Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium

## Workflow

1. **Antragstellung:** Einreichung des Ansuchens um Zulassung mit den benötigten Dokumenten in der Studien- und Prüfungsabteilung
2. **Formale Überprüfung** durch die Studien- und Prüfungsabteilung:
  - Wenn formal in Ordnung, Weiterleitung an die Studienprogrammleitung
  - Wenn formal nicht in Ordnung, Verbesserungsauftrag an AntragstellerIn
3. **Inhaltliche Überprüfung** durch die Studienprogrammleitung:
  - Es wird entschieden, ob die vorläufige Betreuungszusage den Kriterien gem. § 19 Abs. 2 Satzung Teil B entspricht und ob das angeführte Studium gleichwertig, grundsätzlich gleichwertig oder nicht gleichwertig ist.
4. **Entscheidung des Rektorats** durch die Vizerektorin für Forschung
5. **Ausstellung des Bescheides** durch die Studien- und Prüfungsabteilung

# 1. Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium

## Schritte zur Zulassung im Überblick

1. Sie suchen eine/n Betreuer/in und holen sich eine **vorläufige Betreuungszusage** ein.
2. Mit den benötigten Dokumenten und Unterlagen stellen Sie das **Ansuchen um Zulassung zum Doktoratsstudium**, das Sie entweder persönlich oder auf dem Postweg der Studien- und Prüfungsabteilung übermitteln.
3. Wenn Ihr Ansuchen genehmigt wird, erhalten Sie per Post einen **Zulassungsbescheid**.
4. Wenn Sie **schon einmal an der AAU studiert** haben, kommen Sie bitte mit dem Zulassungsbescheid, einem amtlichen Lichtbildausweis und einem ausgefüllten Studierendendatenblatt in die Studien- und Prüfungsabteilung. Wenn Sie **noch nie an der AAU studiert** haben, führen Sie bitte die Online-Bewerbung durch, bevor Sie mit dem Zulassungsbescheid und Ihrem gültigen Reisepass in die Studien- und Prüfungsabteilung kommen.

# Team Studien- und Prüfungsabteilung

Leitung: ADir. Johannes Hartmann



Agnes Mallner, stellv.  
Abteilungsleiterin  
Zulassung Doktorat  
Familienname K-Z



Julia Korpitsch-Jan, BA  
Zulassung Doktorat  
Familienname A-J



Mag. Dr. Andrea Grötschnig  
Studienabschluss Doktorat